

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

Satzung
des Promotionszentrums Advanced Building Technologies (ABT)
der Technischen Hochschule Rosenheim
[Promotionszentrumssatzung]

Vom 13. Februar 2025

**In der lesbaren – nicht amtlichen – Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2025.
Änderungen erscheinen hervorgehoben in „rot“.**

Aufgrund von Art. 9 S. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule (TH) Rosenheim folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Organisation.....	2
§ 3	Promotionszentrum	2
§ 4	Leitung	3
§ 5	Steuerungskreis	4
§ 6	Promotionsausschuss	5
§ 7	Beirat	6
§ 8	Finanzierung	6
§ 9	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Struktur, Organisation und Zusammensetzung der institutionellen Einrichtungen an der TH Rosenheim für das Promotionszentrum „Advanced Building Technologies“ (ABT), nachfolgend Promotionszentrum genannt.
- (2) Die bayerische Hochschule für angewandte Wissenschaften TH Rosenheim gründet das Promotionszentrum. Es wird zum 01.03.2025 eingerichtet.
- (3) Das zeitlich begrenzt verliehene Promotionsrecht ermöglicht den Mitgliedern des Promotionszentrums eine Promotion in diesem Forschungsbereich durchzuführen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.
- (5) Für alle in dieser Satzung geregelten Wahlen gilt Folgendes: Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und 50 % der Wahlberechtigten in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder kann eine Abstimmung durch Handzeichen (Akklamation) durchgeführt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (6) Für alle anderen Abstimmungen in Gremien gilt Folgendes: Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und 50 % der Stimmberechtigten in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Eine Abstimmung wird durch Handzeichen durchgeführt. Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Statusgruppe und des Gremiums ist möglich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

§ 2 Organisation

- (1) Das Promotionszentrum ist strukturell und organisatorisch in das Graduate Center der TH Rosenheim eingebettet.
- (2) Die Geschäftsstelle des Graduate Center der TH Rosenheim übernimmt organisatorische und administrative Aufgaben des Promotionszentrums. Sie ist eine zentrale Anlaufstelle für die Professorinnen und Professoren und die Promovierenden des Promotionszentrums.
- (3) Dem Promotionszentrum wird ein Beirat zur strategischen Ausrichtung und zur Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit beigestellt.

§ 3 Promotionszentrum

- (1) Das Promotionszentrum ist die wissenschaftliche Einrichtung, in der die einschlägig durch ihre Forschungsstärke ausgewiesenen Professorinnen und Professoren zu einem Forschungsbereich gemäß § 13 19 Abs. 1 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) organisiert sind.

- (2) Das Promotionszentrum ist mit der Durchführung und dem Vollzug der Promotion sowie mit der Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 2 Promotionsordnung betraut. Zentrale Aufgabe des Promotionszentrums ist die inhaltliche und wissenschaftliche Beratung, Ausbildung und Förderung der Promovierenden.
- (3) Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung, Ausweitung und Vertiefung der Aktivitäten und Forschungsstärke für diesen Forschungsbereich und ermöglicht Zusammenarbeit, sodass Promovierenden ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird.
- (4) Mitglieder des Promotionszentrums sind
 - Professorinnen und Professoren gemäß § 43 19 Abs. 2 AVBayHIG und
 - die zur Promotion zugelassenen Promovierenden.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (6) Die promovierenden Mitglieder können die wissenschaftlichen Ressourcen der TH Rosenheim in Anspruch nehmen.
- (7) Das Promotionszentrum hat eine gewählte Leitung, einen gewählten Steuerungskreis und einen gewählten Promotionsausschuss.
- (8) Professorinnen und Professoren, die gemäß § 43 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVBayHIG einen Antrag auf Mitgliedschaft im Promotionszentrum stellen, müssen die Voraussetzungen nach § 43 19 Abs. 2 AVBayHIG erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum als professorales Mitglied wird an den Steuerungskreis gerichtet.
- (9) Die Mitgliedschaft der professoralen Mitglieder endet, wenn der Steuerungskreis die Mitgliedschaft entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt. Mögliche Gründe für einen Entzug der Mitgliedschaft sind nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sowie die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 43 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG nach Evaluierung des Promotionszentrums.
- (10) Die Mitgliedschaft der Promovierenden endet mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens oder wenn ein promovierendes Mitglied sein Ausscheiden beantragt bzw. am Tag des endgültigen Scheiterns des Promotionsvorhabens oder bei Auflösung der Betreuungsvereinbarung.
- (11) Eine interne Evaluation des Promotionszentrums erfolgt in der Regel alle drei Jahre.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung des Promotionszentrums wird im Einvernehmen mit der Hochschulleitung von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums aus ihrem Kreis für 4 Jahre gewählt.

- (2) Die Leitung des Promotionszentrums leitet den Promotionsausschuss und ist Mitglied im Steuerungskreis.
- (3) Die Leitung des Promotionszentrums ist Mitglied im Lenkungskreis des Graduate Center.
- (4) **Sollte die Leitung des Promotionszentrums ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, übernimmt eines der beiden professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses die Leitung als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.**

§ 5 Steuerungskreis

- (1) Die Aufgaben des Steuerungskreises umfassen
 - die strukturelle Planung und strategische Ausrichtung des Promotionszentrums,
 - das Festlegen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der Promotionsverfahren, z.B. durch Richtlinien. Für die Qualitätssicherung stimmt sich der Steuerungskreis mit dem Beirat des Promotionszentrums und dem Lenkungskreis des Graduate Centers ab,
 - das Festlegen des Qualifizierungsprogramms zusammen mit dem Lenkungskreis des Graduate Centers,
 - das Festlegen von Richtlinien des Promotionszentrums zusammen mit dem Lenkungskreis des Graduate Centers,
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum **und**,
 - das Informieren aller Mitglieder des Promotionszentrums, aller Mitglieder des Beirates des Promotionszentrums und des Graduate Centers über neu aufgenommene Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum- **und**
 - **die Beratung über Änderungen der Satzung und der Promotionsordnung des Promotionszentrums.**
- (2) Der Steuerungskreis des Promotionszentrums setzt sich aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen, eine Doppelfunktion innerhalb des Steuerungskreises ist nicht zulässig:
 - Der Leitung des Promotionszentrums,
 - der Leitung des Steuerungskreises,
 - zwei weiteren professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums der TH Rosenheim,
 - einer Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis der TH Rosenheim,
 - der Leitung des Graduate Centers und
 - einem promovierenden Mitglied.
- (3) Die Leitung des Steuerungskreises, die professoralen Mitglieder des Steuerungskreises sowie **ihre Stellvertretungen** **zwei stellvertretende professorale Mitglieder** werden für vier Jahre durch alle professoralen Mitglieder des Promotionszentrums aus ihrem Kreis einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) **Sollte die Leitung des Steuerungskreises ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, übernimmt eines der beiden professoralen Mitglieder des Steuerungskreises die Leitung**

als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Von den beiden gewählten stellvertretenden professoralen Mitgliedern des Steuerungskreises rückt eine Person als aktives Mitglied in den Steuerungskreis nach. Wenn eines der beiden professoralen Mitglieder des Steuerungskreises ihre oder seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, wird dieses durch eines der gewählten stellvertretenden professoralen Mitglieder des Steuerungskreises vertreten.

- (5) (4) Das promovierende Mitglied des Steuerungskreis und seine Stellvertretung werden durch alle Promovierenden des Promotionszentrums für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Steuerungskreismitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge gewählt.
- (7) (6) Der Steuerungskreis legt nach seiner Wahl einen Turnus der Sitzungstätigkeit fest. Der Steuerungskreis trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

§ 6 Promotionsausschuss

- (1) Die Leitung des Promotionszentrums ist Mitglied des Promotionsausschusses und leitet diesen.
- (2) Weiterhin besteht der Promotionsausschuss aus zwei professoralen Mitgliedern, einem promovierenden Mitglied und einem Mitglied der Geschäftsstelle des Graduate Centers. Nur die Leitung und die professoralen Mitglieder haben ein Stimmrecht. Das promovierende Mitglied und das Mitglied der Geschäftsstelle haben beratende Funktion.
- (3) Die zwei professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses und **ihre** die zwei Stellvertretungen werden durch die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums aus ihrem Kreis für zwei Jahre gewählt; das promovierende Mitglied und seine Stellvertretung wird durch die promovierenden Mitglieder aus ihrem Kreis für zwei Jahre gewählt. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses können mehrfach benannt und gewählt werden. Es ist auf ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter zu achten.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über
 - die Annahme als Promovierende oder Promovierender gemäß § 6 Promotionsordnung,
 - die Bestellung der betreuenden Professorinnen und Professoren (Erst- und Zweitbetreuung) gemäß § 8 Promotionsordnung,
 - die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Promotionsordnung,
 - die Einsetzung der Promotionsprüfungskommission gemäß § 12 Promotionsordnung,
 - die Annahme der Dissertation gemäß § 15 Promotionsordnung.
- (5) Wenn gemäß § 4 Abs. 4 eines der beiden professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses die Leitung als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übernimmt

oder eines der beiden professoralem Mitglieder des Promotionsausschusses seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, rückt von den beiden gewählten stellvertretenden professoralen Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Person als aktives Mitglied in den Promotionsausschuss nach.

- (6) (5) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Quartal.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat fungiert als wissenschaftlicher Aufsichtsrat und berät den Steuerungskreis zu Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (2) Der Beirat kann dem Steuerungskreis auch Vorschläge zur Verbesserung der Promotionsabläufe unterbreiten.
- (3) Der Beirat setzt sich mindestens zusammen aus
- einem Mitglied der Hochschulleitung,
 - zwei Professorinnen bzw. Professoren anderer Hochschulen oder Universitäten mit Promotionserfahrung und Forschungstätigkeiten, die thematisch an die Forschungsfragen des Promotionszentrums anknüpfen. Diese werden durch die Hochschulleitung für vier Jahre bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Mindestens eine der beiden Professorinnen bzw. einer der beiden Professoren soll dem im Promotionszentrum unterrepräsentierten Geschlecht angehören.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung des Promotionszentrums erfolgt durch Zuweisungen aus den Mitteln für die zentralen Einrichtungen der Hochschule.

§ 9 Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

**Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Februar 2025.*

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.